

90. 1. Voraussetzung der Haftung des Arrestklägers für den durch die Ausbringung des Arrestes entstandenen Schaden nach hamburgischem Rechte?

Hamb. Statuten von 1603 P. I Tit. XVII Art. 17.

2. Kann in dem Falle, wenn im Einverständnisse des Arrestklägers der Arrest gegen Hinterlegung von Wertpapieren seitens des Arrestbeklagten nach Maßgabe des §. 803 C.P.D. aufgehoben ist, der Schadensanspruch des Arrestbeklagten wegen ungerechtfertigter Ausbringung des Arrestes ohne weiteres auf die Differenz zwischen dem Zinsertrage der hinterlegten Wertpapiere und dem gesetzlichen bezw. landesüblichen Zinssatze gegründet werden?

C.P.D. §. 260.

I. Civilsenat. Urth. v. 30. Oktober 1886 i. S. der Ladungsinteressenten und der Mannschaft des „Astronom“ (N.) w. Kaplt. L. als Führer des „Hypolite Worms“ (Bekl.). Rep. I. 248/86.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Wegen des durch die Kollision der Schiffe A. und H. W. entstandenen Schadens wurden beiderseits Ersatzansprüche erhoben. Der Führer des A. erwirkte für sein Schiff und dessen Ladungsinteressenten Arrest auf den H. W. in Höhe von 450 000 M. Dieser Arrest wurde nach erfolgter gerichtlicher Hinterlegung von 497 240 Frs. französischer Rente aufgehoben. Nachdem ein Rechtsstreit der Rhederei des A. mit der des H. W. rechtskräftig (zu Ungunsten des A.) entschieden war, erhoben die Ladungsinteressenten und die Mannschaft des A. ihrerseits Klage auf Schadensersatz gegen den Führer des H. W. Gegen diese Klage erhob der Beklagte Widerklage auf Schadensersatz wegen der Arrestanlage. Als Schaden machte er geltend die Differenz zwischen den gesetzlichen Zinsen zu 6% und dem Zinsertrage der französischen Rente, welcher sich beim Kurse von 80,20 auf 3,74% stelle. In zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen und der widerklagend geltend gemachte Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Auf die gegen die Entscheidung über die Widerklage eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen.

Der erste Revisionsangriff, daß nicht festgestellt sei, daß die Widerbeklagte durch Ausbringung des Arrestes dolos oder culpa gehandelt habe, vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 11 Nr. 111 S. 415, ist für unbegründet erklärt worden, weil die betreffende Frage auf Grund des Hamburger Partikularrechtes entschieden worden sei. Im übrigen lauten die

#### Gründe:

... „Dagegen rügt die Revision mit Recht, daß das Berufungsgericht die Widerklage ihrem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die Kläger der beklagten Rhederei den Unterschied zwischen den gesetzlichen Zinsen zu 6% und den thatsächlich von den hinterlegten Papieren bezogenen Zinsen zu erstatten hätten — eine Annahme, welche damit begründet wird, daß die Widerklägerin, wenn sie die Summe gegen

deren Hinterlegung sie nach dem — wie jetzt feststehe — ungerechtfertigterweise beantragten Arrestbefehle dessen Wiederaufhebung erwirken konnte, bar eingezahlt hätte, gewiß Anspruch auf Ersatz des Schadens in Höhe der gesetzlichen Zinsen haben würde, daß aber Fonds von der unbezweifelten Sicherheit der vereinbarungsgemäß statt baren Geldes hinterlegten französischen Rente jederzeit zum Kurse zu begeben seien und deshalb für die beklagten Akteure als Kaufleute der in französischer Rente deponierte Betrag zu ihrem jeweiligen Kurse bares Geld repräsentiere, für welches sie während der ungerechtfertigten Vorenthaltung die gesetzlichen Zinsen von 6% fordern dürften. Diese Argumentation kann nicht gebilligt werden. Als richtig erscheint allerdings ihr Ausgangspunkt, daß nämlich die Widerklägerin, wenn sie, wie es der Vorschrift des §. 803 C.P.D. entsprochen haben würde, die betreffende Summe in barem Gelde hinterlegt hätte, als Schadenersatz Zinsen dafür in Höhe des gesetzlichen Zinsfußes von 6% würde haben beanspruchen dürfen. Während nämlich im allgemeinen derjenige, welchem der Gebrauch einer Sache zeitweilig mit Unrecht entzogen wird, sein Interesse zu beweisen hat, wenn er Vergütung für dieses Unrecht fordern will, geht das Recht, wenn der Gegenstand des mit Unrecht entbehrten Gebrauches in Geld besteht, von der Annahme aus, daß jede größere oder kleinere Geldsumme zinsbar benutzt zu werden pflegt und jederzeit benutzt werden kann, und verlangt deshalb von demjenigen, welcher seinen Schadensanspruch auf die landesüblichen bzw. gesetzlichen Zinsen beschränkt, keinen weiteren Beweis. Hierauf beruhen auch die Bestimmungen in Artt. 287. 288. 289. 291 H.G.B. Allein diese gesetzliche Präsumtion besteht nur für Geldschulden und erscheint nicht anwendbar auf geschuldete Quantitäten anderer vertretbarer Gegenstände.

Vgl. Savigny, System Bd. 6 S. 137. 138.

Insbesondere läßt sich letzteres nicht dadurch rechtfertigen, daß der Anschaffungspreis oder Wert solcher anderen Quantitäten (seien dies nun Waren oder Wertpapiere) als Gegenstand der Verzinsung gedacht wird. Denn nach erfolgter Anlegung eines Geldbetrages in irgend welchen Werten kann von der obgedachten Präsumtion nicht mehr die Rede sein, und hängt es vielmehr lediglich von den konkreten Umständen ab, ob und welchen Ertrag das angelegte Kapital gewährt. Nun bestand allerdings für die Widerklägerin, wenn sie nicht durch die geschehene Hinterlegung daran gehindert gewesen wäre, die Mög-

lichkeit, die von ihr hinterlegte französische Rente jederzeit zum Kurswerte zu begeben und dadurch in bares Geld umzuwandeln, so daß es keinem Bedenken unterliegen würde, an sich einen der Widerklägerin durch die infolge des Arrestes geschehene Hinterlegung entstandenen Schaden anzunehmen, wenn ein solcher nach Maßgabe der sog. abstrakten Schadensberechnung durch den behaupteten Unterschied des Wertes der hinterlegten Rente an verschiedenen, in dieser Beziehung erheblichen Zeitpunkten substanziiert wäre. Insofern kann man auch mit dem Berufungsgerichte sagen, daß für die Widerklägerin als Kaufmann der in französischer Rente hinterlegte Betrag zu deren jeweiligem Kurse bares Geld repräsentierte. Ist aber — wie im vorliegenden Falle — ein in dieser Richtung durch die Hinterlegung entstandener Schaden nicht behauptet und vielmehr nur geltend gemacht, der erlittene Schaden bestehe in der Differenz zwischen dem von der Widerklägerin bezogenen Zinsertrage der hinterlegten französischen Rente und den höheren gesetzlichen Zinsen von 6%, welche ein Kaufmann im Handelsverkehre beanspruchen könne und auch mindestens aus seinem Kapitale zu ziehen vermöge, so reicht die bloße Möglichkeit des Umsatzes der betreffenden Wertpapiere in bares Geld, welche der Widerklägerin durch die notwendig gewordene Hinterlegung entzogen ist, noch nicht zu der Annahme aus, daß die Widerklägerin durch die Hinterlegung tatsächlich einen Schaden erlitten habe. Denn durch die Entziehung der Möglichkeit des Umsatzes der Rente in bares Geld während der ungerechtfertigten Vorenthaltung der ersteren würde der Widerklägerin ein Nachteil vermöge entgangener Zinsen nur bei dem Hinzutritte einer weiteren Voraussetzung entstanden sein, z. B. dann, wenn die Widerklägerin diese Wertpapiere nur zum Zwecke der Hinterlegung aus ihren Mitteln angeschafft oder wenn sie dieselben bereits bei Beginn oder doch während der Dauer der Hinterlegung in Geld umgefeszt haben würde, falls sie nicht durch die Hinterlegung daran gehindert gewesen wäre. An sich fehlt es aber an dem erforderlichen Kausalzusammenhange zwischen der Hinterlegung und dem geltend gemachten Schaden, und zwar gilt dies auch unter Berücksichtigung der Kaufmannseigenschaft der Widerklägerin, da es mit dem gewerbsmäßigen Betriebe von Handelsgeschäften sehr wohl vereinbar ist, daß ein gewisser Teil des Betriebsfonds zu einer dauernden Belegung in Wertpapieren von unbezweifelnder Sicherheit verwendet wird.

Nun hat allerdings nach §. 260 C.P.D., wenn unter den Parteien streitig ist, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich derselbe oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, das Gericht hierüber unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden, und bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtes wegen die Begutachtung von Sachverständigen anzuordnen sei. Auch erstreckt sich dieses freie Ermessen namentlich auch auf die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem Schaden und der Thatsache, in Folge deren derselbe eingetreten sein soll. Das Berufungsgericht hätte daher, ohne daß dies im Wege der Revision anfechtbar gewesen wäre, unbedenklich feststellen können, daß — worauf es bei der in betreff des Grundes des Widerklagananspruches zu treffenden Entscheidung allein ankommt — irgend ein Schaden der Widerklägerin aus der Hinterlegung jedenfalls entstanden sei. Allein von diesem, ihm unbedingt zustehenden freien Ermessen, bei welchem es von dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ausgehen konnte und sich auch mit bloßen Wahrscheinlichkeitsgründen begnügen durfte, hat das Berufungsgericht keinen Gebrauch gemacht. Denn es hat nur eine Grundlage für die Annahme eines Schadens in abstracto aufgestellt, nicht aber — wie es dem §. 260 C.P.D. entsprochen haben würde — ausgesprochen, daß im konkreten Falle der Widerklägerin ein Schaden entstanden sei. Hätte das Berufungsgericht es als seine Überzeugung aussprechen wollen, daß der Widerklägerin thatsächlich ein Schaden in Höhe der Differenz zwischen den gesetzlichen Zinsen von 6% und dem Zinsertrage der französischen Rente erwachsen sei, so könnte es auch — wie geschehen — die Behauptung der Widerbeklagten nicht gänzlich unerwogen gelassen haben, daß diese Wertpapiere von einem Dritten, welcher sie als Kapitalanlage benutzte, für die Widerklägerin hinterlegt worden seien. Wegen Verkennung des Grundsatzes des Kausalzusammenhanges bei dem Anspruche auf Schadensersatz war das angefochtene Urteil hiernach, insoweit der widerklagend erhobene Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt ist, aufzuheben, und war die Sache, da für die Entscheidung thatsächliche Würdigungen in Frage kommen, in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.“ . . .